



Satzung der geografischen Verbandsmarke PRINTED IN AUSTRIA

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes

1. Der Verband Druck Medien Österreich ist Inhaber der beim österreichischen Patentamt registrierten Wortbildmarke PRINTED IN AUSTRIA. Der Sitz des Verbandes ist Grünangergasse 4, 1010 Wien.

2. Der Verband ist eine freiwillige Interessenvertretung für Unternehmen und vertritt die Interessen

a) des grafischen Gewerbes, insbesondere des Gewerbes der Drucker, und der Druckformenhersteller und der sonstigen grafischen Gewerbe,

b) der den grafischen Gewerben verwandten oder an sie angrenzenden Wirtschaftszweige (das sind insbesondere Betriebe aus den produzierenden Branchen rund um den Druck: Kartonagendruck, Verpackungsdruck, Textildruck, Siebdruck, Beschriftung, Schilderherstellung, Textildruck, 3D-Druck, Digitaldruck; Medientechnik, Mediendesign, Agenturen, Grafik, Werbetechnik, Druckvorstufe, Fotografie, Endfertigung, Buchbinderei; Direktmarketing, Mailing, Lettershop, Crossmedia, Datenmanagement, Bilddatenbanken, Adressdatenverwaltung, CRM-Analyse) sowie

c) der die grafischen Gewerbe und die angrenzenden Wirtschaftszweige unterstützenden Unternehmen.

3. Der Verband wird durch das geschäftsführende Präsidium vertreten.

4. Zweck der Verbandsmarke ist die Kennzeichnung von in Österreich gedruckten Produkten.

§ 2 Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten

Zur Benutzung berechtigt sind alle Druckbetriebe, die die Bedingungen der Benutzung nach § 3 erfüllen. Eine Mitgliedschaft im Verband Druck Medien Österreich ist nicht erforderlich.

§ 3 Bedingungen der Benutzung

Die Benutzung der Verbandsmarke ist unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1. Das Unternehmen hat die jährliche Gebühr für die Benutzung der Verbandsmarke bezahlt. Die Höhe der jährlichen Gebühr wird auf der Website des Verband Druck Medien Österreich verlautbart und ist für Nichtmitglieder und Mitglieder unterschiedlich.



2. Das Unternehmen hat sich durch seine Unterschrift dieser Satzung sowie dem code of conduct für die Nutzung der Verbandsmarke unterworfen.

3. Die Verbandsmarke darf nur auf Druckprodukten aufgebracht werden, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Druck muss zu 100 % in Österreich durchgeführt worden sein (keine Produktion bei einem Tochterunternehmen im Ausland, keine Sub-Vergabe an einen Betrieb im Ausland).
- Das produzierende Unternehmen ist verantwortlich, dass diese Kriterien in der gesamten Druck-Lieferkette eingehalten werden.

Als Druckprodukt gilt dabei jede bedruckte Ware, unabhängig vom verwendeten Druckverfahren und vom verwendeten Bedruckstoff.

4. Die Verbandsmarke ist wie folgt auf Druckprodukten anzubringen: Nach Bezahlung der Jahresgebühr erhält das Unternehmen eine Seriennummer zugewiesen, die im darauffolgenden Kalenderjahr bei Verwendung der Verbandsmarke auf den Druckprodukten des Unternehmens angebracht werden kann.

2

5. Eine Verwendung der Verbandsmarke in veränderter Form oder mit Zusätzen ist nicht gestattet. Eine Abbildung in Schwarz-Weiß oder negativ ist erlaubt.

6. Jede Person, deren Druckprodukte den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, ist zur Verwendung der Verbandsmarke unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen berechtigt.

§ 4 Jahreskontrolle

1. Ordentliche Jahreskontrolle

Der Verband wählt per Zufallsprinzip aus den Unternehmen, die die Verbandsmarke PRINTED IN AUSTRIA nutzen, Druckereien aus. Die Druckereien müssen für drei Produkte des vergangenen Jahres den Nachweis führen, dass das Produkt in Österreich gedruckt wurde. Als Nachweis für den Druck in Österreich geeignet sind z. B. Eingangsrechnungen bei Fremdvergabe, Tageszettel, oder Querschnittsbögen.

2. Außerordentliche Jahreskontrolle

Bei begründetem Verdacht oder in ähnlichen Fällen kann der Verband Druck Medien Österreich auch außerhalb der ordentlichen Jahreskontrolle einen Nachweis nach § 4 Ziffer 1 verlangen, dass das oder die Produkte satzungsgemäß hergestellt wurden.



§ 5 Sanktionen bei Missbrauch der Verbandsmarke

1. Das Benutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 - die jährliche Benutzungsgebühr nicht bezahlt wird,
 - bei der Jahreskontrolle festgestellt wird, dass das Produkt nicht in Österreich gedruckt wurde, oder
 - ein Unternehmen sich weigert, sich der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreskontrolle zu unterziehen.
2. Bei einem einmaligen Verstoß wird eine Verwarnung ausgesprochen. Bei einer Wiederholung wird das Benutzungsrecht entzogen und es werden alle Mitglieder des Verbandes und Nutzer der Verbandsmarke darüber informiert, dass das jeweilige Unternehmen nicht mehr berechtigt ist, die Verbandsmarke zu führen.
3. Zuständig für die Verhängung der Sanktionen nach § 5 Ziffer 1 und 2 ist das geschäftsführende Präsidium des Verbands Druck Medien Österreich.

3

§ 6 Rechte und Pflichten der Beteiligten bei Verbandsmarkenverletzungen

1. Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine ihm bekannt gewordene missbräuchliche Verwendung oder unbefugte Benutzung der Verbandsmarke umgehend dem Verband Druck Medien Österreich zu melden.
2. Der Verband ist zur Verfolgung von Rechtsverletzungen und zur Geltendmachung von Schäden der Benutzungsberechtigten berechtigt und kann auch den einzelnen Benutzungsberechtigten die Klagsbefugnis hinsichtlich der ihnen erwachsenen Schäden einräumen. Bei der Geltendmachung von Schäden durch den Verband entscheidet der Verband durch das geschäftsführende Präsidium über die Aufteilung des zugesprochenen Entschädigungsbetrages an die Benutzungsberechtigten.

Das unterzeichnete Unternehmen unterwirft sich den Vorschriften der Satzung der Verbandsmarke und wird die auferlegten Sanktionen bei Vergehen gegen die Satzung akzeptieren.

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift